

Palästina: Rückkehr, Reisepässe, Einreisebewilligung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Martin Shenton, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 3. März 2005

Einleitung

Der Anfrage vom 2. Februar 2005 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Stellen die palästinensischen Behörden zur Zeit Reisepässe aus? Wenn ja, welche Dokumente sind zum Erhalt erforderlich?
2. Ist die Rückkehr in den Herkunftsort (Khan-Yunes, Gaza) abhängig von der Zustimmung/Einreisebewilligung der israelischen Behörden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wird diese Einreisebewilligung erteilt?
3. Wie stellt sich die allgemeine Lage für die Wohnbevölkerung in Khan-Yunes, Gaza, zur Zeit dar?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Palästina seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben:

1 Stellen die palästinensischen Behörden zur Zeit Reisepässe aus? Wenn ja, welche Dokumente sind zum Erhalt erforderlich?

Gemäss Auskunft des UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) Hauptquartiers in Gaza an die SFH vom 21.2.2005 und vom 2.3.2005 sind für die Ausstellung von Reisepässen die palästinensischen Behörden direkt zuständig.² UNRWA selbst kann keine Auskunft über die Kriterien für den Erhalt eines Reisepasses angeben. Die UNRWA weist darauf hin, dass in diesem Fall die palästinensischen Behörden direkt zu kontaktieren sind, um die Gültigkeit eines gemäss Unterlagen vorhandenen Reisepasses zu überprüfen.

2 Ist die Rückkehr in den Herkunftsort (Khan-Yunes, Gaza) abhängig von der Zustimmung/Einreisebewilligung der israelischen Behörden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wird diese Einreisebewilligung erteilt?

Gemäss Auskunft der UNRWA an die SFH vom 21.2.2005 und vom 2.3.2005 muss vorangestellt werden, dass jegliche Ein- und Ausreise in den Gaza-Streifen durch die israelischen Behörden kontrolliert wird, da diese beide Einreiseübergänge in den Gaza-Streifen (Erez von israelischem Gebiet aus und Rafah von ägyptischem Gebiet aus) unter ihrer Kontrolle stehen. Das heisst: Die Einreise eines Palästinensers benötigt die Zustimmung der israelischen Behörden, welche schlussendlich entscheiden, ob die gegebene Person einreisen darf oder nicht.

Die Konditionen für die Erteilung einer Einreiseerlaubnis sind einerseits nicht transparent und andererseits häufigen Wechseln unterzogen. Für offizielle Auskünfte sollten Anfragen daher direkt an die israelische Botschaft in der Schweiz gerichtet werden. Als weitere Quellen zur aktuellen Einreisebedingungen sind gemäss Auskunft der UNRWA an die SFH das Palestinian Centre for Human Rights (www.pchrgaza.org) sowie OCHA (www.humanitarianinfo.org/opt/) zu konsultieren.

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch / Herkunftsländer.

² vgl. Email des UNRWA-Sprechers bzw. Chief, International Law Division and Officer-in-Charge Department of Legal Affairs, im UNRWA-Headquarter Gaza an SFH vom 21.02.2005 / 02.03.2005

Während der letzten vier Jahre präsentierte sich die Situation so, dass für die Ein- oder Ausreise nach Gaza faktisch eine Altersgrenze bestand. Palästinensischen Männern zwischen 16 und 35 Jahren wurde dabei der Grenzübertritt in Rafah verwehrt. Allerdings kann die möglichen Entspannung der Lage zu Änderungen dieser Praxis führen. Gemäss Auskunft der UNRWA an die SFH könnten sich diese Änderungen längerfristig entspannend auswirken. Kurzfristig kann es aber für bisher noch nicht autorisierte Palästinenser besonders schwierig sein, nach Gaza zurückzukehren.

3 Wie stellt sich die allgemeine Lage für die Wohnbevölkerung in Khan-Yunes, Gaza, zur Zeit dar?

Gemäss Auskunft der UNRWA an die SFH vom 21.2.2005 und vom 2.3.2005 ist momentan die sozioökonomische Situation im Gaza-Streifen nach vier Jahren Abriegelung, Ausgangssperre und Konflikt besonders schlecht. So schätzt die Weltbank, dass bei einer Arbeitslosenrate um die 50 Prozent rund 65 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben.³

4 UNRWA Kontaktadressen

Für weitere Anfragen können die zuständigen UNRWA-Büros (auch für andere Gebiete) direkt kontaktiert werden:⁴

UNRWA Headquarters Gaza

Gamal Abdul Nasser Street, Gaza City
Postadresse: HQ Gaza, POBox 140157, Amman 11814, Jordan
Telefon: (+ 972 8) 677 7333 oder (+ 972/0 8) 282 4508 oder
(+ 1 212) 963 9571-3 (via UN Satellite Network)
Fax: (+ 972 8) 677 7555

Gaza Field Office

Director of UNRWA Operations: Lionel Brisson
Deputy Director: Christer Nordahl
Postadresse: POBox 61, Gaza City
Büro-Adresse: Al-Azhar Road (opposite Islamic University)
Rimal Quarter, Gaza City
Telefon: (+ 972/0 8) 282 4508 oder (+ 972 8) 677 7333
Fax: (+ 972/0 8) 677 7444

UNRWA Public Information Offices

Headquarters, Gaza
Paul McCann
Chief, Public Information Office
Telefon: (+ 972 8) 677 7526/7
Fax: (+ 972 8) 677 7697
Email: unrwa-pio@unrwa.org

³ Für weitere aktuelle Informationen siehe: European Country of Origin Information Network: www.ecoi.net; Reliefweb: www.reliefweb.int/rw/dbc.nsf/doc100?OpenForm; UNRWA: www.un.org/unrwa

⁴ UNRWA Headquarters and Liaison Offices: www.un.org/unrwa/contact/index.htm